

BUNDESGERICHTSHOF

IX 7B 210/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chana M [REDACTED] (fr. C [REDACTED]).

74 C [REDACTED] Ave, B [REDACTED] M [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

A [REDACTED] straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtauflassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Tatrichter stellt auf Grund einer ihm vorbehaltenen Würdigung tatsächlicher Umstände fest, daß Rechtsbeistand von der Klägerin bevollmächtigt war, den Vergleich vom 9. Juni 1960 abzuschließen, und ihn mit Einwilligung der Klägerin abgeschlossen hat.

Die Angriffe der Beschwerde lassen diese tragenden Feststellungen außer acht, und zeigen keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Fuchs